

Entwurf eines neuen Gesellschaftsvertrages

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma
Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens.
2. Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung
 - a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen.
3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere
 - a) die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten,
 - b) die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen, die Standortgunst des Gesellschaftsgebietes fördern,
 - c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben,
 - d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen.
4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist.
5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint.
6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten.
7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwa erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.

§ 4 Gesellschafter

Gesellschafter sind:

Kreis Coesfeld,
Gemeinde Ascheberg,
Stadt Billerbeck,
Stadt Coesfeld,
Stadt Dülmen,
Gemeinde Havixbeck,
Stadt Lüdinghausen,
Gemeinde Nordkirchen,
Gemeinde Nottuln,
Stadt Olfen,
Gemeinde Rosendahl,
Gemeinde Senden,
Sparkasse Westmünsterland,
VR-Bank Westmünsterland e. G..

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: einhundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: einhundert Euro).

2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

Kreis Coesfeld	68.640 Euro
Gemeinde Ascheberg	630 Euro
Stadt Billerbeck	630 Euro
Stadt Coesfeld	1.440 Euro
Stadt Dülmen	1.850 Euro
Gemeinde Havixbeck	630 Euro
Stadt Lüdinghausen	1.030 Euro
Gemeinde Nordkirchen	630 Euro
Gemeinde Nottuln	630 Euro
Stadt Olfen	630 Euro
Gemeinde Rosendahl	630 Euro
Gemeinde Senden	630 Euro
Sparkasse Westmünsterland	17.160 Euro
VR-Bank Westmünsterland e.G.	<u>8.840 Euro</u>

104.000 Euro

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.
2. Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.
3. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 8 Geschäftskosten

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.
2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland e. G. im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden.
3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 2/3 der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. Die Beteiligung der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland an den nicht bereits durch den Kreis Coesfeld gedeckten Aufwendungen soll zu 2/3 Anteil durch die Sparkasse Westmünsterland und zu 1/3 Anteil durch die VR-Bank Westmünsterland erfolgen.
4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern.
5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Geschäftsführung.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen

Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht.
3. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.

§ 12

Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld.
2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden.
3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
5. Je 10 Euro eines Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.
6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.
7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmgleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.

§ 13

Niederschrift der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.

§ 14

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über
 - a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung,
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
 - c) den Eintritt von Gesellschaftern,
 - d) Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - i) den Wirtschaftsplan,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft.
2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.
3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 15

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen zwei Mitglieder, die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder und die VR-Bank Westmünsterland e.G. ein Mitglied.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat.
4. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.

§ 16 Aufsichtsratsvorsitz

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.
2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden.
2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.
6. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.

§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht.
2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über
 - a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern,
 - b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Personalangelegenheiten,
 - d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss,
 - e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen,
 - f) eigene Angelegenheiten.

§ 19 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wo wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.

§ 20 Zuständigkeit der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen.
2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.
3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichts an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.
5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
 - a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf,
 - b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und
 - c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.
6. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.
7. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.

§ 21 Dauer der Gesellschaft

1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.

§ 22 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.
3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld.
2. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundgesetze.
4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt.
5. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
6. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt.
7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

neue Fassung	alte Fassung, Stand 04.07.1995
<p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Wirtschaftsförderung Kreis Coesfeld GmbH (i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 1</u> <u>Firma und Sitz der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Gesellschaft führt die Firma Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld mbH. 2. Sitz der Gesellschaft ist Dülmen.</p>
<p>(i. Ü. unverändert)</p> <p>6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten. 7. Die Gesellschaft beachtet die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2</u> <u>Gegenstand des Unternehmens</u></p> <p>1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Coesfeld sowie seiner Städte und Gemeinden durch die Förderung des Wirtschaftslebens. 2. Vornehmlicher Gesellschaftszweck ist die Förderung a) der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe sowie der Fremdenverkehrseinrichtungen, b) der Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie Fremdenverkehrseinrichtungen. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes wird die Gesellschaft insbesondere a) die für die Förderung und Beratung der ortsansässigen Wirtschaft und für die Ansiedlung neuer Betriebe bedeutsamen Daten und Unterlagen sammeln, auswerten und bereithalten, b) die Gesellschafter bei der die Wirtschaftsförderung betreffenden örtlichen und überörtlichen Planung beraten und unterstützen, die Standortgunst des Gesellschaftsgebietes fördern, c) für die Ansiedlung von Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetrieben im Gebiet der Gesellschaft werben, d) bestehende und neu anzusiedelnde Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsbetriebe in Fragen der Betriebsansiedlung, -erweiterung, -verlagerung, -umstellung, Rationalisierung und in Fragen damit verbundener öffentlicher Finanzierungshilfen beraten sowie sie bei dem Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen Stellen unterstützen. 4. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu verpachten, zu vermieten, zu erschließen und zu veräußern, wenn dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlich ist. 5. Die Gesellschaft kann sich zur Wahrnehmung von sonstigen Trägerfunktionen an anderen Gesellschaften und Institutionen unmittelbar oder mittelbar beteiligen oder deren Geschäftsführung übernehmen, sofern dies zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig erscheint. 6. Die Gesellschaft wird mit der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen mbH eng zusammenarbeiten.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 3</u></p>

	<p style="text-align: center;"><u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>1. Das Unternehmen dient nicht Erwerbszwecken, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.</p> <p>2. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwas erzielte Überschüsse dürfen nur für die in § 2 bezeichneten Zwecke verwendet werden.</p> <p>3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.</p> <p>4. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.</p>																																																																																				
<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u></p> <p>Gesellschafter sind: Kreis Coesfeld, Gemeinde Ascheberg, Stadt Billerbeck, Stadt Coesfeld, Stadt Dülmen, Gemeinde Havixbeck, Stadt Lüdinghausen, Gemeinde Nordkirchen, Gemeinde Nottuln, Stadt Olfen, Gemeinde Rosendahl, Gemeinde Senden, Sparkasse Westmünsterland, VR-Bank Westmünsterland e.G.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Gesellschafter</u></p> <p>Gesellschafter sind: Kreis Coesfeld Gemeinde Ascheberg Stadt Billerbeck Stadt Coesfeld Stadt Dülmen Gemeinde Havixbeck Stadt Lüdinghausen Gemeinde Nordkirchen Gemeinde Nottuln Stadt Olfen Gemeinde Rosendahl Gemeinde Senden Sparkassen im Kreis Coesfeld als Gesellschafter bürgerlichen Rechts</p>																																																																																				
<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 104.000 Euro (in Worten: ehnhundertundviertausend Euro). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 Euro (in Worten: ehnhundert Euro).</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kreis Coesfeld</td> <td style="text-align: right;">68.640 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Ascheberg</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stadt Billerbeck</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stadt Coesfeld</td> <td style="text-align: right;">1.440 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stadt Dülmen</td> <td style="text-align: right;">1.850 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Havixbeck</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stadt Lüdinghausen</td> <td style="text-align: right;">1.030 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Nordkirchen</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Nottuln</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Stadt Olfen</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Rosendahl</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Senden</td> <td style="text-align: right;">630 Euro</td> </tr> <tr> <td>Sparkasse Westmünsterland</td> <td style="text-align: right;">17.160 Euro</td> </tr> <tr> <td>VR-Bank Westmünsterland e.G.</td> <td style="text-align: right;">8.840 Euro</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>104.000 Euro</u></td> </tr> </table>	Kreis Coesfeld	68.640 Euro	Gemeinde Ascheberg	630 Euro	Stadt Billerbeck	630 Euro	Stadt Coesfeld	1.440 Euro	Stadt Dülmen	1.850 Euro	Gemeinde Havixbeck	630 Euro	Stadt Lüdinghausen	1.030 Euro	Gemeinde Nordkirchen	630 Euro	Gemeinde Nottuln	630 Euro	Stadt Olfen	630 Euro	Gemeinde Rosendahl	630 Euro	Gemeinde Senden	630 Euro	Sparkasse Westmünsterland	17.160 Euro	VR-Bank Westmünsterland e.G.	8.840 Euro		<u>104.000 Euro</u>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Stammkapital und Stammeinlagen</u></p> <p>1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 200.000 DM (in Worten: zweihunderttausend Deutsche Mark). Der Mindestbetrag einer Stammeinlage beträgt 100 DM (in Worten: einhundert Deutsche Mark).</p> <p>2. Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Kreis Coesfeld</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="text-align: right;">a) 36.000 DM</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;">b) 48.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Ascheberg</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Billerbeck</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Coesfeld</td> <td></td> <td style="text-align: right;">13.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Dülmen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">15.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Havixbeck</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Lüdinghausen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">6.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Nordkirchen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Nottuln</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Stadt Olfen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Rosendahl</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Senden</td> <td></td> <td style="text-align: right;">4.000 DM</td> </tr> <tr> <td>Sparkassen im Kreis Coesfeld:</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Sparkasse Coesfeld</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50.000 DM</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Stadtparkasse Dülmen</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50.000 DM</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- Stadtparkasse Billerbeck</td> <td></td> <td style="text-align: right;">50.000 DM</td> </tr> <tr> <td>als Gesellschafter bürgerlichen Rechts</td> <td></td> <td style="text-align: right;"><u>200.000 DM</u></td> </tr> </table>	Kreis Coesfeld		a) 36.000 DM			b) 48.000 DM	Gemeinde Ascheberg		4.000 DM	Stadt Billerbeck		4.000 DM	Stadt Coesfeld		13.000 DM	Stadt Dülmen		15.000 DM	Gemeinde Havixbeck		4.000 DM	Stadt Lüdinghausen		6.000 DM	Gemeinde Nordkirchen		4.000 DM	Gemeinde Nottuln		4.000 DM	Stadt Olfen		4.000 DM	Gemeinde Rosendahl		4.000 DM	Gemeinde Senden		4.000 DM	Sparkassen im Kreis Coesfeld:			- Sparkasse Coesfeld		50.000 DM	- Stadtparkasse Dülmen		50.000 DM	- Stadtparkasse Billerbeck		50.000 DM	als Gesellschafter bürgerlichen Rechts		<u>200.000 DM</u>
Kreis Coesfeld	68.640 Euro																																																																																				
Gemeinde Ascheberg	630 Euro																																																																																				
Stadt Billerbeck	630 Euro																																																																																				
Stadt Coesfeld	1.440 Euro																																																																																				
Stadt Dülmen	1.850 Euro																																																																																				
Gemeinde Havixbeck	630 Euro																																																																																				
Stadt Lüdinghausen	1.030 Euro																																																																																				
Gemeinde Nordkirchen	630 Euro																																																																																				
Gemeinde Nottuln	630 Euro																																																																																				
Stadt Olfen	630 Euro																																																																																				
Gemeinde Rosendahl	630 Euro																																																																																				
Gemeinde Senden	630 Euro																																																																																				
Sparkasse Westmünsterland	17.160 Euro																																																																																				
VR-Bank Westmünsterland e.G.	8.840 Euro																																																																																				
	<u>104.000 Euro</u>																																																																																				
Kreis Coesfeld		a) 36.000 DM																																																																																			
		b) 48.000 DM																																																																																			
Gemeinde Ascheberg		4.000 DM																																																																																			
Stadt Billerbeck		4.000 DM																																																																																			
Stadt Coesfeld		13.000 DM																																																																																			
Stadt Dülmen		15.000 DM																																																																																			
Gemeinde Havixbeck		4.000 DM																																																																																			
Stadt Lüdinghausen		6.000 DM																																																																																			
Gemeinde Nordkirchen		4.000 DM																																																																																			
Gemeinde Nottuln		4.000 DM																																																																																			
Stadt Olfen		4.000 DM																																																																																			
Gemeinde Rosendahl		4.000 DM																																																																																			
Gemeinde Senden		4.000 DM																																																																																			
Sparkassen im Kreis Coesfeld:																																																																																					
- Sparkasse Coesfeld		50.000 DM																																																																																			
- Stadtparkasse Dülmen		50.000 DM																																																																																			
- Stadtparkasse Billerbeck		50.000 DM																																																																																			
als Gesellschafter bürgerlichen Rechts		<u>200.000 DM</u>																																																																																			

(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> <u>Geschäftsjahr</u></p> <p style="text-align: center;">Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 7</u> <u>Verfügung über Geschäftsanteile</u></p> <p>1. Die Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles ist zulässig; sie bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Gesellschafter.</p> <p>2. Sofern der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen zugestimmt wird, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.</p> <p>3 Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung bedarf.</p> <p>2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sollen diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland im Rahmen ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ohne Rechtsverpflichtung übernommen werden.</p> <p>3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 2/3 der nicht aus Erträgen gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten. Die Beteiligung der Sparkasse Westmünsterland und der VR-Bank Westmünsterland an den nicht bereits durch den Kreis Coesfeld gedeckten Aufwendungen soll zu 2/3 Anteil durch die Sparkasse Westmünsterland und zu 1/3 Anteil durch die VR-Bank Westmünsterland erfolgen.</p> <p>4. Zur Übernahme der Aufwendungen erklären sich die Gesellschafter rechtzeitig jeweils vor Beginn des Geschäftsjahres verbindlich. Die Übernahme der Aufwendungen soll im Vollzug des Wirtschaftsplanes zeitnah erfolgen, um die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu sichern.</p> <p>(5. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 8</u> <u>Geschäftskosten</u></p> <p>1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, der der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.</p> <p>2. Soweit Aufwendungen nach dem Wirtschaftsplan nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckt werden können, sind diese von den Gesellschaftern Kreis Coesfeld und den Sparkassen im Kreis Coesfeld mit nachstehender Einschränkung in Ziffer 3 zu übernehmen.</p> <p>3. Der Kreis Coesfeld übernimmt grundsätzlich 75 % und die Sparkassen im Kreis Coesfeld übernehmen 25 % der nicht aus den Erträgen der Gesellschaft gedeckten Aufwendungen, jedoch darf der auf den Kreis Coesfeld entfallende Anteil den vom Kreisausschuss des Kreistages vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht überschreiten.</p> <p>Die Beteiligung der Sparkassen im Kreis Coesfeld erfolgt im Rahmen und unter Beachtung des § 6 Sparkassenverordnung.</p> <p>4. Die aufgrund des durch den Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplanes auf die Gesellschafter entfallenen Beträge sind in zwei Raten, und zwar zum 01.01. und zum 01.07. eines jeden Geschäftsjahres fällig.</p> <p>5. Aufwendungen der Gesellschaft für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 4 sind von dem Gesellschafter zu erstatten, in dessen überwiegendem Interesse und auf dessen Veranlassung sie entstanden sind. Dabei sind Entgelte Dritter anzurechnen.</p>
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 9</u> <u>Organe der Gesellschaft</u></p>

	<p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gesellschafterversammlung, b) der Aufsichtsrat, c) die Geschäftsführung.
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Gesellschafter hat das Recht, drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden. Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter müssen Mitglieder der jeweiligen Vertretungskörperschaft oder Bedienstete der Kommune bzw. des Kreises Coesfeld sein. Die Vertretung der Sparkassen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. 2. Die den einzelnen Gesellschaftern in der Gesellschafterversammlung zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Dazu benennen die Gesellschafter einen Vertreter mit Stimmrecht. 3. Die Entsendung des stimmberechtigten Vertreters und der übrigen Vertreter für die Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der Gesellschafter an die Gesellschaft.
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Einberufung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung ist jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat, die Geschäftsführung oder ein Drittel der Gesellschafter für erforderlich halten. 2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung eingeladen.
(i. Ü unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Vorsitz, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld. 2. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung nehmen die Rechte des Gesellschafters wahr, bis sie durch den Gesellschafter abberufen werden. 4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. <p>5. Je 10 Euro eines Geschäftsanteil gewähren eine Stimme.</p>
	<p>5. Je 100 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.</p>

	<p>6. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ruft der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig; hierauf ist bei der erneuten Einladung besonders hinzuweisen.</p> <p>7. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.</p> <p>8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Wenn auch in dieser Abstimmung eine Stimmgleichheit festgestellt wird, gibt die Stimme des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung den Ausschlag.</p>
(unverändert)	<p style="text-align: center;"><u>§ 13</u> <u>Niederschrift der Beschlüsse der</u> <u>Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.</p> <p>2. Die Niederschrift der Gesellschafterversammlung ist jedem Gesellschafter und den Aufsichtsratsmitgliedern binnen einer Frist von vier Wochen zu übersenden.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates, c) den Eintritt von Gesellschaftern, d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, e) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, h) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, i) den Wirtschaftsplan, j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, k) die Auflösung der Gesellschaft. 	<p style="text-align: center;"><u>§ 14</u> <u>Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u></p> <p>1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz oder in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, b) die Wahl des Aufsichtsrates, c) die Berufung der Mitglieder des strukturpolitischen Beirates, d) den Eintritt von Gesellschaftern, e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, f) die Genehmigung der Abtretung, Veräußerung oder Übertragung von Geschäftsanteilen, g) die Feststellung des Jahresabschlusses, h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, i) die Auflösung der Gesellschaft. <p>2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. d), e), f), h), i) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen.</p> <p>3. Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.</p>

<p>2. Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. c), d), e), f), j) und k) bedürfen einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen. (3. unverändert)</p>	
<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> <u>Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den Gesellschaftern für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld entsandt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zusammen zwei Mitglieder, die Sparkasse Westmünsterland zwei Mitglieder und die VR-Bank Westmünsterland ein Mitglied. 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafter neue Aufsichtsratsmitglieder entsandt hat. 4. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 15</u> <u>Aufsichtsrat</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. 2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld gewählt. Dabei stellen der Kreis Coesfeld drei Mitglieder und die Sparkassen im Kreis Coesfeld ein Mitglied, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zwei Mitglieder. 3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen nach Beendigung der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld ihre Funktion fort, bis die Gesellschafterversammlung einen neuen Aufsichtsrat gewählt hat. 4. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet mit dem Verlust des Mandates oder der Beendigung des Hauptamtes bei dem von ihm vertretenen Gesellschafter. 5. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. 6. Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen zu seinen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. 2. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16</u> <u>Aufsichtsratsvorsitz</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2. Die Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit zwei Drittel Mehrheit widerrufen werden. 3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. 4. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.</p>
<p>(im Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u> <u>Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Für die Einberufung ist eine Frist von 14 Tagen zwischen dem Abgang der Einladung und dem Sitzungstag zu wahren. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt und die Einberufung durch eine telefonische Mitteilung ersetzt werden. 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden. 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die</p>

<p>6. Die Gesellschafter können den von ihnen entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen.</p>	<p>Mitglieder schriftlich – oder im Ausnahmefall telefonisch – geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. 4. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. 5. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied binnen einer Frist von 4 Wochen zu übersenden.</p>
<p>(1. unverändert)</p> <p>2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Inhalt der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern, b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Personalangelegenheiten, d) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss, e) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen, f) eigene Angelegenheiten. 	<p style="text-align: center;"><u>§ 18</u> <u>Zuständigkeit des Aufsichtsrates</u></p> <p>1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat gegenüber der Geschäftsführung ein uneingeschränktes Auskunftsrecht. 2. Der Aufsichtsrat beschließt, unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten, über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer sowie den Inhalt der Anstellungsverträge, b) die Bestellung eines Abschlussprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Personalangelegenheiten, d) den Wirtschaftsplan über die jährlichen Aufwendungen und Erträge, e) den in der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss, f) die Beteiligung an Gesellschaften gem. § 2 Abs. 5 des Vertrages, g) den Ausgleich widerstreitender Gesellschaftsinteressen, h) eigene Angelegenheiten.
<p>(i. Ü. unverändert)</p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt die Gesellschafterversammlung.</p> <p>3. Die Gesellschafterversammlung kann beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer auf Vorschlag des Aufsichtsrates einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 19</u> <u>Geschäftsführung</u></p> <p>1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat. Für jeden Geschäftsführer kann ein Stellvertreter bestellt werden. 2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wo wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. 3. Der Aufsichtsrat kann auch beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einem Geschäftsführer das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft verleihen.</p>
<p>(i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Zuständigkeit der Geschäftsführung</u></p>

<p>5. In sinngemäßer Anwendung der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften</p> <p>a) stellt die Geschäftsführung für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf,</p> <p>b) legt die Geschäftsführung ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis und</p> <p>c) veranlasst die Geschäftsführung, dass die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, dass gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und dass in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird.</p> <p>6. Die Geschäftsführung nimmt in ihrem Lagebericht oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung.</p> <p>7. Die Gesellschaft ist so zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit erfüllt wird.</p>	<p>1. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrages eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Sie hat sich insbesondere den in § 2 genannten Aufgaben zu widmen.</p> <p>2. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.</p> <p>3. Die Geschäftsführung kann nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates Verträge für die Gesellschaft schließen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.</p> <p>4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 – 3 HGrG genannte Prüfung durch den vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer sowie die Berichterstattung und Übersendung des Prüfberichtes an die Gesellschafter alljährlich zu veranlassen.</p>
<p>(gestrichen)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Strukturpolitischer Beirat</u></p> <p>1. Zur Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein strukturpolitischer Beirat gebildet.</p> <p>2. Der Beirat besteht aus bis zu 25 Personen. Diese werden jeweils für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages Coesfeld durch die Gesellschafterversammlung berufen.</p> <p>3. Dem Beirat sollen u. a. angehören je ein Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Deutschen Gewerkschaftsbundes, - des Arbeitsamtes Coesfeld,

	<ul style="list-style-type: none"> - des landwirtschaftlichen Kreisverbandes Coesfeld, - der Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Coesfeld - des Regionalausschusses Coesfeld der IHK Münster, - der Industrie- und Handelskammer zu Münster, - der Kreishandwerkerschaft im Kreis Coesfeld, - der Handwerkskammer Münster - der Berufsbildenden Schulen des Kreises Coesfeld, - jeder im Kreistag vertretenen Fraktion, - jedes kommunalen Gesellschafters, - aus dem Kreis der anerkannten Naturschutzverbände. <p>4. Vorsitzender des Beirates ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates.</p> <p>5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung werden zu den Sitzungen des Beirates geladen.</p> <p>6. Der Beirat soll jährlich zweimal zusammentreten. Außerdem kann er einberufen werden, wenn dies der Aufsichtsrat für erforderlich hält.</p> <p>7. Der Beirat wird durch die Geschäftsführung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit 14tätiger Frist einberufen.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u> <u>Dauer der Gesellschaft</u></p> <p>1. Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.</p> <p>2. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen, an die Geschäftsführung gerichteten Brief erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern wird unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil ist in diesem Fall mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Ausscheiden von Gesellschaftern erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten Stammeinlagen zurück, die sie unmittelbar</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23</u> <u>Auflösung der Gesellschaft</u></p> <p>1. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>2. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen und kann nur gefasst werden, wenn mindestens 80 % des Stammkapitals in der Gesellschafterversammlung vertreten ist.</p> <p>3. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, sofern die Gesellschafterversammlung nicht andere Personen hierzu bestellt.</p> <p>4. Bei Auflösung der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter höchstens ihre eingezahlten</p>

<p>und ausschließlich für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden haben. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung zu verwenden hat.</p>	<p>Stammeinlagen zurück. Das übrige Vermögen fällt bei Auflösung der Gesellschaft dem Kreis Coesfeld zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 23</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <p>(i. Ü. unverändert)</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 24</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt des Kreises Coesfeld. 2. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. 3. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundgesetze. 4. Der Prüfungsstelle des westfälisch-lippischen Sparkassen- und Giroverbandes wird ein Prüfungsrecht gem. § 6 Abs.4 Sparkassenverordnung NW eingeräumt. 5. Soweit die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter zueinander in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes. 6. Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. 7. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Hinweise zu den einzelnen Änderungen

zu § 1

Die Firma der WFG wird etwas umgestellt, um eine bessere Sprechbarkeit zu erreichen.

zu § 2 Abs. 7

Gehört – wie hier - einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes beachtet werden (§ 2 Abs. 3 Landesgleichstellungsgesetz NRW).

zu § 4

Auflistung der Gesellschafter nach einem Beitritt der VR-Bank Westmünsterland e.G.

zu § 5

Umstellung des Stammkapitals auf Euro mit Glättung der Beträge der Geschäftsanteile unter Berücksichtigung einer dafür notwendigen, geringfügigen Kapitalerhöhung von 102.258,38 Euro auf 104.000,-- EUR. Die mit Vertragsstand vom 04.07.1995 aufgeführten Beteiligungsverhältnisse sind seit dem 07.02.1996 ohnehin überholt. Zu diesem Zeitpunkt hat der Kreis Coesfeld von den übrigen kommunalen Gesellschaftern Anteile in Höhe von insgesamt 48.000 DM übernommen. Der Kreis Coesfeld bleibt somit weiter mit 66% und die Gemeinden bleiben insgesamt mit 9% beteiligt. Die Sparkasse Westmünsterland hält dann 16,5% der Anteile, die VR-Bank Westmünsterland 8,5%.

zu § 8

§ 108 Abs. 4 Nr. 1 lit. c) GO NRW weist der Gesellschafterversammlung und nicht – wie bisher bei der WFG – dem Aufsichtsrat den Beschluss über den Wirtschaftsplan zu.

Abs. 2 des neuen Gesellschaftsvertrages stellt nunmehr klar, dass die Aufwandsübernahme durch die drei Gesellschafter Kreis Coesfeld, Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland zunächst freiwillig ist. Dies galt faktisch für die Aufwandsübernahme durch die Sparkasse Westmünsterland in den letzten Jahren wegen der Begrenzung einer Verlustübernahme gemäß § 6 Sparkassenverordnung ohnehin. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die Regelung deshalb nicht verbindlicher gestaltet werden. Der Kreis Coesfeld kann wie bisher zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres den Zuschuss für die WFG durch den Kreisausschuss festlegen und somit die Liquidität der WFG sichern. Im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Gesellschafter ist davon auszugehen, dass alle drei Gesellschafter im Interesse einer nachhaltig erfolgreichen und kontinuierlichen Aufgabenwahrnehmung das Budget der WFG angemessen ausstatten werden. Sie müssen sich gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres über die Höhe der Übernahme der Aufwendungen erklären, um der Gesellschaft Planungssicherheit zu geben.

Der bisherige Abs. 4 entspricht nicht mehr der tatsächlichen Finanzierung. Statt der zwei halbjährlichen Raten zahlt der Kreis Coesfeld derzeit Raten im Zwei-Monats-Rhythmus. Der neue Abs. 4 ermöglicht eine entsprechende Flexibilität.

zu § 12

Die Änderung korrespondiert mit der Umstellung auf Euro und die Teilbarkeit der Geschäftsanteils-Beträge durch zehn.

zu § 14

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW um.

zu § 15

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 113 Abs. 3 S. 1 GO NRW um. Die Zahl der Mitglieder wird auf 8 erhöht, um der Sparkasse Westmünsterland und VR-Bank Westmünsterland e.g. als weiteren Financier jeweils einen (weiteren) Aufsichtsratsposten zuweisen zu können.

zu § 16

Die Regelung wird redaktionell geglättet.

zu 17

Umsetzung der Vorgabe gemäß 108 Abs. 4 Nr. 2 GO NRW.

zu § 18 und 19

Die Änderungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO NRW korrespondierend zu § 14 um.

zu § 20

Die Ergänzungen setzen die Vorgaben nach § 108 Abs. 2 GO NRW um.

zu § 21

Die Regelung über den strukturpolitischen Beirat ist in der Praxis ohne Bedeutung. Auch auf Anraten der GPA kann diese Regelung daher entfallen. Die in dieser Regelung genannten Organisationen werden je nach Bedarf in konkrete Projekte der Gesellschaft eingebunden.

zu § 22 n.F.

Die Änderung ist notwendig, um gemäß dem Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 04.01.1996 die Steuerbefreiung der WFG aufrecht erhalten zu können.